

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. ;
Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Übertragung der Insolvenzberatung
und deren Förderung auf die Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle der Caritas-Kreisstelle Neumarkt**

TOP 2 : InsO-Beratung

Gesetzliche Ausgangslage

Schuldnerberatung	Insolvenzberatung
<ul style="list-style-type: none">durch Landkreis im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen, §§ 16a Abs. 2 Nr. 2 SGB II, 11 Abs. 5 SGB XIIHier gibt es <i>keine</i> Änderungen, der ursprüngliche Vertrag über die Schuldnerberatungsstelle vom 14.10.2008 soll lediglich in den neu abzuschließenden (kombinierten) Vertrag integriert werden.	<ul style="list-style-type: none">Sicherstellung ist Aufgabe des Freistaates Bayern, § 304 ff. InsO, Art. 112 ff. AGSGStMAS bzw. die Regierung der Oberpfalz gewährt(e) anerkannten Insolvenzberatungsstellen Zuschüsse in Form von Fallpauschalen

Ab 01.01.2019 Zusammenführung der kommunalen Schuldnerberatung und der staatlichen Insolvenzberatung, Art. 112 ff AGSG

TOP 2 : InsO-Beratung

*Inhaltliche Anforderungen des
Sicherstellungsauftrags nach Art. 113 AGSG*

- Landkreis Neumarkt ab 01.01.2019 für Insolvenzberatung zuständig
- 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ = 40 Wochenstunden) für je 130.000 Einwohner, d. h. mindestens zwei Vollzeitkräfte pro Beratungsstelle und eine Verwaltungskraft in angemessenem Umfang
- Qualifizierung nach Art. 112 Abs. 2 AGSG

TOP 2 : InsO-Beratung

*Umsetzung der neuen übertragenen Aufgabe
nach Art. 113 Abs. 1 AGSG durch den Landkreis*

- Sicherstellung durch die Caritas-Kreisstelle Neumarkt, bei der bereits die Schuldnerberatung angesiedelt ist (einheitliche Beratungsstruktur)
- von der Regierung der Oberpfalz als Insolvenzberatungsstelle nach Art. 112 AGSG anerkannt
- Mittelverteilung im Rahmen des Konnexitätsprinzips:
- 8 Mio. Euro bayernweit, davon Landkreis Neumarkt: 80.416,00 Euro

- Zwischenzeitlich hat sich neben kleineren redaktionellen Änderungen noch eine Änderung in dem Ihnen vorliegenden Vertragsentwurf ergeben:
 - Einfügung einer Kooperationsregelung unter E.
 - Hintergrund ist insbesondere die Schaffung von Rechtsklarheit im Vertretungsfall